



SPORTVEREIN CHEMIE GUBEN 1990 e.V.

SV Chemie Guben 1990 e.V. - Geschäftsstelle Kaltenborner Straße 207 - 03172 Guben

SV. Chemie Guben 1990 e.V., Kaltenborner Straße 207, 03172 Guben

Firma / Name

Straße Nummer

PLZ Ort

Guben, den

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

| Betrag der Zuwendung - in Ziffern | - in Buchstaben | Tag der Zuwendung |
|-----------------------------------|-----------------|-------------------|
| | | |

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Cottbus- Ost, St.- Nr. 056/140/000 76 vom 24.10.2019 für die Jahre 2015 bis 2017 nach § 5 Abs. 1, Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Guben,

SV Chemie Guben 1990 e.V.

Kaltenborner Straße 207

Vorname Name
Abteilungsleiter

Stempel
03172 Guben

Vorname Name
Kassenwart

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10 b, Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § a9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung und Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO)

Registrierung:
VR-Nr.: 3272 Cb
Amtsgericht Cottbus

Vereinsvorsitzender:
Uwe Koschack

2. Vorsitzender:
Ralf Geßler

Schatzmeister:
Gerlind Heinze

Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße
IBAN DE40 1805 0000 3503 1010 70
BIC WELADED1CBN
BLZ 180 500 00
Kto.-Nr. 3 503 101 070



SPORTVEREIN CHEMIE GUBEN 1990 e.V.

SV Chemie Guben 1990 e.V. - Geschäftsstelle Kaltenborner Straße 207 - 03172 Guben

SV. Chemie Guben 1990 e.V., Kaltenborner Straße 207, 03172 Guben

Firma / Name

Straße Nummer

PLZ Ort

Guben, den

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

| Betrag der Zuwendung - in Ziffern | - in Buchstaben | Tag der Zuwendung |
|-----------------------------------|-----------------|-------------------|
| | | |

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Cottbus, St.- Nr. 056/140/000 76 vom 24.10.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum, die Jahre 2015 bis 2017 nach § 5 Abs. 1, Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr.6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach §10b Abs.1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Guben, den

SV Chemie Guben 1990 e.V.

Kaltenborner Straße 207

Stempel
03172 Guben

Vorname Name
Abteilungsleiter

Vorname Name
Kassenwart

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung und Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Registrierung:
VR-Nr.: 3272 Cb
Amtsgericht Cottbus

Vereinsvorsitzender:
Uwe Koschack

2. Vorsitzender:
Ralf Geßler

Schatzmeister:
Gerlind Heinze

Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße
IBAN DE40 1805 0000 3503 1010 70
BIC WELADED1CBN
BLZ 180 500 00
Kto.-Nr. 3 503 101 070